



Beglaubigter Auszug aus dem Beschlussbuch

41. Sitzung des Marktgemeinderates

vom

15.11.2017

öffentlich

**TOP 7 Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Markt Indersdorf;
Mitteilung des Ergebnisses der Durchführung der erneuten öffentlichen
Auslegung (Verfahren nach § 4 a Abs. 3 Satz 1 i. V. m. §§ 3 Abs. 2 und 4
Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)); Abwägung der eingegangenen Stellung-
nahmen im Verfahren;
Änderungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 2017/0479**

Sach- und Rechtslage:

Der Marktgemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am 28.09.2016 beschlossen, den Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern und in der geänderten und gebilligten Fassung vom 28.09.2017 gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erneut öffentlich auszulegen. Gleichzeitig sollten die Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbarkommunen am Verfahren beteiligt werden.

Der bisherige Entwurf des Flächennutzungsplanes musste dabei wegen Änderungen und Ergänzungen nach durchgeführter Abwägung im Verfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erneut öffentlich ausgelegt werden, weil von den Änderungen die Grundzüge der Planung betroffen waren. *In der Hauptsache waren dies folgende Punkte:*

- Aktualisierung aller Plangrundlagen auf den Stand der Beschlussfassung (28.09.2016), wie z. B. der digitalen Flurkarte, aktualisierte nachrichtliche Darstellung von Sparten und Plänen, Aktualisierung statistischer Aussagen, Aktualisierung aller sonstigen Plan- und Textteile wegen des zeitlichen Verlaufs – redaktionelle Änderungen (letzter Planungsstand aus dem Jahr 2013).
- Aufnahme zusätzlicher Gemeinbedarfsflächen (ehem. Kloster Indersdorf, Bereich Krankenhaus Markt Indersdorf, Feuerwehrgerätehaus Niederroth)
- Aufnahme zusätzlicher Flächen für Wohnbebauung zur Abrundung (Bereich Wasserturmweg)
- Aufnahme einer Sondergebietsfläche für erneuerbare Energie im Bereich Weil
- Anpassung Darstellung Bereich Fachakademie Schönbrunn (Gem. Frauenhofen) für Außenanlagen (Stellplätze und erweiterte Sondernutzung)
- Überarbeitung der Darstellung von einigen Flächen für Wohnnutzung und gemischte Nutzung in den Ortsteilen Karpfhofen, Langenpettenbach und Ainhofen nach Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung

Gem. § 4 a Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Marktgemeinderat bestimmt, dass im Rahmen der Durchführung der erneuten Auslegung

Stellungnahmen und Einwendungen nur zu den geänderten Teilen der Planung abgegeben werden durften. Gem. § 4 a Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) wurde bestimmt, dass die Auslegungsfrist regulär einen Monat betragen sollte (= keine Verkürzung der Frist).

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 28.09.2016 und seine Begründung, der Umweltbericht, die Naturschutzfachlichen Angaben sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen aus den vorhergehenden Beteiligungen wurden vom 18.05.2017 bis zum 19.06.2017 im Rathaus Markt Indersdorf, Marktplatz 1, 85229 Markt Indersdorf, Bauverwaltung, Erdgeschoss, Zimmer E 03, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbarkommunen wurden mit Anschreiben vom 11.05.2017 gebeten, zur vorgelegten Planung bis zum 19.06.2017 eine Stellungnahme abzugeben. Auch hier galt die Bestimmung, dass Einwendungen und Anregungen nur zu den geänderten Teilen der Planung abgegeben werden sollten.

Folgende Stellungnahmen mit/ohne Einwendung sind dabei beim Markt eingegangen:

§ 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

(Allgemeine Öffentlichkeit, Personen oder deren anwaltliche Vertreter)

- | | | |
|--|--------------------|------------|
| • Heuking Kühn Lüer Wojtek PartGmbH (A1) | 81299-09/8030/8gfu | 22.05.2017 |
| • Hans Fischer (A2) | --- | 08.06.2017 |

§ 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

(Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbarkommunen)

Keine Einwendungen

- | | | |
|--|-----------|------------|
| • Regionaler Planungsverband München (RPV) | --- | 19.06.2017 |
| • Vodafone Kabel Deutschland GmbH München | --- | 19.06.2017 |
| • Zweckverband zur Wasserversorgung Sulzemoos-Arnach | --- | 31.05.2017 |
| • Amt für Ländliche Entwicklung in Oberbayern | A-G 461 | 29.05.2017 |
| • Gemeinde Vierkirchen | --- | 01.06.2017 |
| • Gemeinde Röhrmoos | --- | 19.06.2017 |
| • Schreiben der Regierung von Oberbayern | 24.2-8291 | 31.05.2017 |
| • Gemeinde Schwabhausen | 610-1 | 23.05.2017 |

Einwendungen

- | | | |
|---|-------------|------------|
| • Energie Südbayern GmbH | --- | 17.05.2017 |
| • Bayernwerk AG Netztechnik | TAG Mü ma | 15.05.2017 |
| • Bayerisches Landeskriminalamt – Digitalfunk | --- | 23.05.2017 |
| • AELF FFB | --- | 07.06.2017 |
| • Wasserwirtschaftsamt München | 4-4621-DAH | 09.06.2017 |
| • Industrie- und Handelskammer für München und Obb. | --- | 10.06.2017 |
| • Bayerisches Landesamt für Umwelt | 15-8681.1 | 09.06.2017 |
| • Bayernets GmbH | --- | 13.06.2017 |
| • Eisenbahn-Bundesamt | 65141-651pt | 12.06.2017 |
| • Regierung von Oberbayern | 24.2-8291 | 31.05.2017 |
| • Vodafone GmbH Niederlassung München | --- | 20.06.2017 |
| • Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege | P-2011-1278 | 16.05.2017 |

• Staatliches Bauamt Freising	S33/4621/	14.06.2017
• Handwerkskammer für München und Oberbayern	---	23.06.2017
• LRA Dachau, Kreisbrandinspektion	40/610-4/2	13.06.2017
• LRA Dachau, Fachbereich Kreisfinanzverwaltung	40/610-4/2	30.05.2017
• LRA Dachau, Fachbereich Kreisentwicklung	40/610-4/2	03.07.2017
• LRA Dachau, Fachbereich Technischer Umweltschutz	40/610-4/2	27.06.2017
• LRA Dachau, Fachbereich UNB	40/610-4/2	19.04.2017
• LRA Dachau, Fachbereich Geoinformation	40/610-4/2	22.06.2017
• LRA Dachau, Fachbereich Rechtliche Belange	40/610-4/2	05.07.2017
• LRA Dachau, Fachbereich Planungsrecht	40/610-4/2	05.07.2017
• DB AG DB Immobilien Region Süd	TÖB-MÜ-17	12.07.2017

Die Stellungnahmen sind dabei allesamt dauerhaft in den Verfahrensunterlagen hinterlegt.

Aufgrund der Vielzahl von Stellungnahmen zum Verfahren und hier insbesondere auch aus den Fachbereichen des Landratsamtes Dachau gab es vorab eine Besprechung mit den Planern unter Leitung des Kreisbaumeisters im Landratsamt Dachau. Bei dieser Besprechung hat man sich darauf geeinigt, dass der Plansatz auf jeden Fall nach Durchführung des Verfahrens überarbeitet und im Anschluss daran erneut öffentlich ausgelegt werden soll.

Aus diesem Grunde haben die Planer zusammen mit der Verwaltung eine stark vereinfachte Abwägung vorbereitet, die es ermöglicht, die Planung insbesondere entsprechend der Vorgaben des Landratsamtes Dachau zu überarbeiten.

Abwägungsvorschlag zu den eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren:

Hinweis: wenn durch die Abwägung Änderung in Text/Plandarstellung erfolgen, ist dies jeweils am Ende des Beschlusses angemerkt.

A. Private Einwendungen

1. Einwender A 1:

Beschluss:

Durch die Lage am Ortsrand und aus Gründen der Oberflächenwasserbeseitigung ist eine Grünfläche am westlichen Rand des Grundstücks erforderlich. Aus diesem Grund bleibt die Gemeinde bei der bisherigen Darstellung.

2. Einwender A2: Heuking Kühn, Lüer und Wojtek, Rechtsanwälte

Beschluss:

Eine Vergrößerung der Wohnbaufläche auf dem fraglichen Grundstück ist nicht möglich, da ein weiteres Heranrücken der Wohnbebauung an die Umgehungsstraße aus immissionsrechtlichen Gründen nicht möglich ist und die anbaufreie Zone entlang der Straße freigehalten werden muss. Im Übrigen wird auf die bisherigen Beschlussfassungen zu diesem Antrag in vorangegangenen Sitzungen verwiesen. Dem Antrag kann daher erneut nicht stattgegeben werden.

B. Träger öffentlicher Belange

1. Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Einwendungen vorgebracht:

Siehe bitte Aufstellung weiter oben.

Hier ist kein Beschluss notwendig, die Schreiben müssen lediglich zur Kenntnis genommen werden.

2. Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

2.1 Energie Südbayern GmbH

Hinweis auf bestehende Erdgasleitungen und entsprechende Vorschriften bei Baumaßnahmen in der Nähe dieser Leitungen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.

2.2 Bayernwerk AG Netztechnik

Hinweis auf bestehende Leitungen, die teilweise nicht mehr dem Planstand im Flächennutzungsplanentwurf entsprechen. Hinweis zu Schutzbereichen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Freileitungen werden entsprechend korrigiert. *Planänderung*

2.3 Bayerisches Landeskriminalamt Digitalfunk

Hinweis, dass bei konkreten Bauvorhaben das Landeskriminalamt bezüglich des Digitalfunknetzes gehört werden muss.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2.4 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck

Hinweis auf Textfestsetzungen in künftigen Bebauungsplänen. Anregungen zur Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen.

Verschiedene Waldflächen nach Art. 2 Bayerisches Waldgesetz sind nicht als Flächen für die Forstwirtschaft kartiert. Hinweis auf Abstand des Baugebietes am Kloster Indersdorf zum Waldrand. Hinweis zum Sondergebiet Wald bei Guthäusern. Hinweis, dass bei möglichen Ortsumfahrungen der Eingriff in den Wald minimiert werden soll.

Beschluss:

Die Hinweise zu den Belangen Landwirtschaft werden zur Kenntnis genommen und bei noch aufzustellenden Bebauungsplänen berücksichtigt.

Zu den Anregungen aus forstlicher Sicht ist festzustellen, dass lediglich größere zusammenhängende Waldflächen als Flächen für die Forstwirtschaft dargestellt sind. Kleinere, meist lineare und zum Großteil ökologisch wertvolle Gehölzbestände, wurden gemäß einer Fachkartierung entsprechend ihrer tatsächlichen Bedeutung im Landschaftsplan dargestellt. Diese Gehölzbestände sind als zu erhaltende Hecken in den Flächennutzungsplan übernommen. Die Darstellung soll beibehalten werden.

Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und, soweit möglich, bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt.

2.5 Wasserwirtschaftsamt München

Beschluss:

Die heute bereits bestehende Kläranlage Markt Indersdorf liegt bereits im Überschwemmungsbereich der Glonn. Die Darstellung einer Erweiterungsfläche wurde vorgenommen, um mögliche Erweiterungen planungsrechtlich absichern zu können. Eine eventuell notwendig werdende Erweiterung der Kläranlage würde dem Wohl der Allgemeinheit dienen und wäre somit auch in einem Überschwemmungsgebiet zulässig. Nachdem es sich beim Flächennutzungsplan um eine vorbereitende Planung handelt, bleibt die Gemeinde bei der bisherigen Darstellung. Bei konkreten Planungen wird das Wasserwirtschaftsamt in die Planung rechtzeitig mit einbezogen.

Die Differenz von Darstellungen im Flächennutzungsplan gegenüber dem Umweltbericht wird korrigiert. Die Aussagen des Gewässerentwicklungskonzeptes (GEK) Glonn wurden in der Flächennutzungsplanung und im Landschaftsplan berücksichtigt.

2.6 Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

Zu den Anregungen gegenüber den geplanten Wohnbauflächen im Bereich der Heinrich-Lanz-Straße ist festzustellen, dass die Darstellung einer Wohnbaufläche im vorbereitenden Bauleitplan, dem Flächennutzungsplan, die Grundlage bietet, um im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung, dem Bebauungsplan, unter Hinzuziehung eines Schalltechnikers eine Lösung entwickelt wird, die allen Anforderungen des Immissionsschutzes entsprechen wird. In dem in der Begründung beiliegenden Testentwurf wurde in Abstimmung mit dem Ingenieurbüro Greiner bereits festgestellt, dass diese Lösung praktikabel ist. Aus diesem Grund bleibt die Gemeinde bei der bisherigen Darstellung.

2.7 Bayerisches Landesamt für Umwelt

Beschluss:

Die Anregung, zwei Rohstoffgewinnungsflächen in die Planzeichnung mit aufzunehmen, wird übernommen. Die Planzeichnung wird entsprechend korrigiert. *Planänderung*

Die Anregung, den Umweltbericht bezüglich des vorsorgenden Bodenschutzes zu ergänzen, wird aufgenommen. Der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt. *Textänderung*

2.8 Bayernnetz GmbH

Beschluss:

Der Hinweis, dass die geplante Gashochdruckleitung Finsing-Amerdingen nicht mehr weiter verfolgt wird und sich damit der Hinweis in der Begründung erübrigt, wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend korrigiert. *Textänderung*

2.9 Eisenbahn Bundesamt

Beschluss:

Die allgemeinen Hinweise zu möglichen Auflagen bei der Planung entlang der Bahnlinie werden zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Planung berücksichtigt. Auch der Hinweis, dass die neu ausgewiesene gemischte Baufläche am Bahnhof in

Karphofen derzeit noch als Bahnfläche gewidmet ist, wird zur Kenntnis genommen. Nachdem es sich beim Flächennutzungsplan um ein Planungskonzept für die Zukunft handelt, bleibt die Gemeinde bei der bisherigen Darstellung. Es ist der Gemeinde bewusst, dass erst nach einer Entwidmung der Fläche das Grundstück als Mischgebiet genutzt werden kann.

2.10 Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde

Beschluss:

In der Begründung zum Flächennutzungsplan wurden versehentlich veraltete Zahlen für den prognostizierten Bevölkerungszuwachs aufgenommen. Die Begründung wird entsprechend korrigiert. Aus den neuen Zahlen geht hervor, dass die vorgenommenen Neuausweisungen zur Unterbringung des Einwohnerbedarfes notwendig sind.
Textänderung

2.11 Vodafone GmbH

Beschluss:

Die Hinweise zu Baumaßnahmen im Bereich von bestehenden Kabelleitungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt.

2.12 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Beschluss:

Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die geänderten Bodendenkmäler werden in die Planung mit aufgenommen. Die Planzeichnung wird entsprechend korrigiert. *Planänderung*

2.13 Staatliches Bauamt Freising

Beschluss:

Die mitgeteilten Ortsdurchfahrtsgrenzen werden überprüft und ggf. in der Planung korrigiert. *Planänderung*

2.14 Handwerkskammer für München und Oberbayern

Beschluss:

Die Hinweise zu gemischten Bauflächen werden zur Kenntnis genommen. Bei der Umsetzung der ausgewiesenen Flächen in konkreten Bebauungsplänen wird sichergestellt, dass die gewünschten gemischten Strukturen erhalten bzw. gesichert werden.

2.15 Landratsamt Dachau, Kreisbrandinspektion

Beschluss:

Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt.

2.16 Landratsamt Dachau, Fachbereich Kreisfinanzverwaltung

Beschluss:

Nachdem die Anlage von Außensportanlagen beim Gymnasium Markt Indersdorf noch nicht aktuell ist und sich diese Flächen im Überschwemmungsbereich der Glonn befinden, verzichtet die Gemeinde derzeit auf eine Änderung der Planung. Sollte das Thema aktuell werden, kann in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt im Rahmen einer Änderung des Flächennutzungsplanes der Bereich neu überplant werden.

Das Wort "staatliche" bei der geplanten Fach- und Berufsoberschule in Kloster Indersdorf wird in der Begründung gestrichen. *Textänderung*

2.17 Landratsamt Dachau, Fachbereich Kreisentwicklung

Beschluss:

Die Begründung bezüglich der Angaben zur Bevölkerung, Wirtschafts- und Erwerbsgrundlagen und Siedlung werden entsprechend der aktuellen Datengrundlagen überprüft und ggf. überarbeitet. Auch die anderen Daten werden, wie gewünscht, aktualisiert. *Textänderung*

2.18 Landratsamt Dachau, Fachbereich Technischer Umweltschutz

Beschluss:

Bei dem schalltechnischen Gutachten des Ingenieurbüros Greiner handelt es sich um eine erste Abschätzung der Möglichkeit einer Wohnbaulandausweisung in Karpfhofen. Nachdem mit diesem Gutachten nachgewiesen wurde, dass in diesem Bereich bei Berücksichtigung entsprechender schalltechnischer Vorgaben eine Wohnbebauung möglich ist, wurde diese Fläche im neuen Flächennutzungsplan ausgewiesen. Bei einer Aufstellung konkreter Bebauungspläne für diesen Bereich werden die Anregungen der Unteren Immissionsschutzbehörde aufgenommen und nochmals überprüft und ggf. aktualisiert. Die Gemeinde bleibt daher bei der bisherigen Ausweisung.

2.19 Landratsamt Dachau, Fachbereich Untere Naturschutzbehörde

Beschluss:

Die Ortsnamen in den vier Ortsteilplänen wurden versehentlich nicht eingeblendet. Beim nächsten Verfahrensschritt wird die Planung entsprechend angepasst. Die gewünschte Übersicht der Ausgleichsflächen wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Gemeinde vorgenommen und zu gegebener Zeit der Unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt. *Planänderung*

2.20 Landratsamt Dachau, Fachbereich Geoinformation

Beschluss:

Die umfangreichen Hinweise zu detaillierten Plankorrekturen werden, soweit es aus der Sicht der Gemeinde sinnvoll erscheint, in die Planung übernommen. Die Planung und die Begründung werden entsprechend korrigiert und angepasst. Das gleiche gilt für die Übereinstimmung zwischen Flächennutzungsplandarstellung und Umweltbericht.

Textänderung / Planänderung

2.21 Landratsamt Dachau, Fachbereich rechtliche Belange

Beschluss:

Die Gemeinde hat sich in dem langwierigen Planungsprozess zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ausreichend und detailliert mit der Ausweisung von Gewerbegebietsflächen und Wohnbauflächen auseinandergesetzt. Der jetzt vorliegende Entwurf spiegelt die Zielvorstellung der Gemeinde wieder. Eine Änderung von Wohnbauflächen in gewerbliche Bauflächen oder von Sondergebieten in gewerbliche Bauflächen wird daher nicht aufgenommen. Es bleibt bei der bisherigen Planung.

Die dargestellte Wohnbaufläche östlich der Wöhlerstraße entspricht einem bereits weiter zurückliegenden dem Abstimmungsergebnis zwischen dem Kreisbauamt und der Gemeinde und dem Grundeigentümer. Die Fläche ist aus Sicht der Planung aber immer noch als Wohnbaufläche geeignet. Aus diesem Grund bleibt die Gemeinde bei der bisherigen Darstellung.

Änderungen im Bereich des Gymnasiums Markt Indersdorf werden wegen der Lage im Überschwemmungsbereich nicht aufgenommen. Erst bei einer Notwendigkeit zur Bereitstellung von Freisportflächen wird dann eine konkrete Planung überprüft und ggf. im Flächennutzungsplan im Rahmen einer Änderung dargestellt.

Die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche auf Fl.Nr. 702 TF ist notwendig, um die dringend benötigten Stellplätze für das Schulareal bereitstellen zu können. Auch die Bereitstellung von Stellplätzen erfolgt auf Wunsch des Schulbetreibers, dem Landkreis. Mit der Ausweisung einer Sondergebietsfläche "Veranstaltungen im Wald" soll ermöglicht werden, dass hier einzelne Veranstaltungen abgehalten werden können, die sich möglichst behutsam in das Waldgebiet einfügen sollen. Genehmigungen sind nur mit der Darstellung im Flächennutzungsplan möglich. Aus diesem Grund bleibt die Gemeinde bei der bisherigen Darstellung.

2.22 Landratsamt Dachau, Fachbereich Planungsrecht

Beschluss:

Der Hinweis auf eine notwendige weitere öffentliche Auslegung wird zur Kenntnis genommen.

2.23 DB AG, DB Immobilien Region Süd

Beschluss:

Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung der Baumaßnahmen berücksichtigt.

C. Weitere Änderungen:

Aufgrund eines inzwischen genehmigten Vorbescheidsantrages für die Errichtung einer Wohnbebauung südwestlich der Dieffenbrunnerstraße wird die in diesem Bereich dargestellte gemischte Baufläche nach Nordwesten vergrößert. Die Darstellung folgt damit dem ohnehin geltenden Baurecht nach § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).
Planänderung

D. Billigungs- und Auslegungsbeschluss:

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Vorlage samt Anlagen zur Kenntnis. Die von den Planern mit der Verwaltung ausgearbeiteten Beschlussvorschläge (Buchstaben B und C) werden inhaltlich von dem Marktgemeinderat übernommen.

Beschluss:

Aufgrund der Beschlusslage ergibt sich eine geänderte Planung. Diese Planung erhält ergänzend den Zusatz: „Planungsstand: 15.11.2017“.

Die Planung ist, wegen der Vorbesprechung mit dem Landratsamt Dachau ohnehin, aber auch wegen der restlichen Änderungen im Rahmen der Abwägung so weit verändert worden, dass die Grundzüge der Planung betroffen sind. Die Planung ist daher erneut öffentlich auszulegen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erneute Auslegung nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Gem. § 4 a Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt der Marktgemeinderat, dass im Rahmen der Durchführung der erneuten Auslegung Stellungnahmen und Einwendungen nur zu den geänderten Teilen der Planung abgegeben werden dürfen. Gem. § 4 a Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird weiter bestimmt, dass die Auslegungsfrist analog zu § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) regulär einen Monat betragen soll.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Markt Indersdorf, den 30.11.2017

MARKT MARKT INDERSDORF



